

- a) die bestandene Vorprüfung;
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sechs Semestern, davon mindestens zwei an der Technischen Hochschule Stuttgart.
- (2) Für die Zulassung zur Teilprüfung in Mathematik ist erforderlich:
- a) die bestandene Vorprüfung;
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens acht Semestern, davon mindestens zwei an der Technischen Hochschule Stuttgart.

§ 18

Die Teilprüfung in Mathematik

- (1) Die Teilprüfung wird von zwei Fachprüfern gemeinsam abgehalten.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht in zwei höchstens vierstündigen Klausurprüfungen, die innerhalb einer Woche abzuhalten sind.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten und muß spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Teil stattfinden.

§ 19

Die Teilprüfung im Anwendungsgebiet der Mathematik

- (1) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurprüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 30 Minuten.

§ 20

Die Teilprüfung im technischen Sonderfach

- (1) Die Teilprüfung im technischen Sonderfach setzt sich aus Einzelprüfungen über die Gebiete zusammen, auf die sich das gewählte Sonderfach erstreckt.
- (2) Die vom Bewerber getroffene Auswahl der Gebiete des technischen Sonderfachs ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen.

§ 21

Die Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann dem Gesamtgebiet der Mathematik entnommen werden. Es wird vom Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden gestellt, wobei auch bestimmt wird, bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeit abzuliefern ist.
- (2) Zusammen mit der Arbeit hat der Bewerber die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwertung der vom Fachvertreter gegebenen Anregungen, selbständig angefertigt hat. Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.
- (3) Die Diplomarbeit ist in zwei Stücken abzuliefern, die nicht zurückgegeben werden.